

Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft e.V.

SATZUNG

(Version 04)

Gründungsdatum:	02.10.2022
Änderungsdatum:	12.11.2023, 06.03.2024, 30.11.2025
Registrierungsstelle:	
Registrierungsdatum:	13.03.2024
Registrierungsnummer:	VR 13986
Steuernummer:	
Vereinssitz:	Pinneberg
Vereinsadresse:	

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft“, im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pinneberg und soll im Vereinsregister Pinneberg eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Pinneberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Durchführung von Beratungsgesprächen für von Machtmissbrauch in der Wissenschaft betroffenen Personen.
 - b. Unterstützung und Durchführung von Vorträgen, Tagungen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Supervision zum Thema „Machtmissbrauch in der Wissenschaft“ zur Schaffung eines Bewusstseins für das Thema.
 - c. Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Fachverbänden, Vertretungen von Mitarbeiter:innen und Studierenden, anderen gemeinnützigen Verbänden, Organisationen und Körperschaften sowie Akteuren der Politik, um auf einen Wandel des Wissenschaftssystems hinzuwirken, welches Machtmissbrauch in der Wissenschaft erschwert.
 - d. Bereitstellung von Informationen zum Thema „Machtmissbrauch in der Wissenschaft“ auf der Website des Vereins „netzwerk-mawi.de“.
 - e. Unterstützung von Forschung zum Thema Machtmissbrauch in der Wissenschaft.
4. Der Wirkungsbereich des Vereins ist national und international.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck des Vereins aktiv und nachhaltig zu unterstützen (im Folgenden Mitglied genannt).
2. Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck des Vereins ideell und/oder finanziell zu unterstützen (im Folgenden Fördermitglied genannt).
3. Auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern können volljährige natürliche Personen, die bereit sind, den Satzungszweck des Vereins aktiv und nachhaltig zu unterstützen, die Aufnahme in den Verein als Mitglied beantragen. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied ist in Textform über die jeweils gültige E-Mail-Adresse des Vereins zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, ob eine namentliche Nennung auf der Website gewünscht ist. Diese Entscheidung kann jederzeit revidiert werden. Über den Antrag wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen nach freiem Ermessen entschieden. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber einer antragstellenden Person nicht begründet werden.
4. Auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern können volljährige natürliche und juristische Personen, die bereit sind, den Satzungszweck des Vereins ideell und/oder finanziell zu unterstützen, die Aufnahme in den Verein als Fördermitglied beantragen. Der Antrag ist in Textform über die jeweils gültige E-Mail-Adresse des Vereins zu stellen. Über den Antrag wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen nach freiem Ermessen entschieden. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber einer antragstellenden Person nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Fördermitgliedschaft juristischer Personen endet mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist in Textform über die jeweils gültige E-Mail-Adresse des Vereins zu erklären. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
3. Ein Mitglied, das an den regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen über mehr als sechs Monate nicht teilnehmen kann, kann auf eigenen Wunsch mit sofortiger Wirkung in eine Fördermitgliedschaft wechseln. Der gewünschte Wechsel ist dem Mitgliedertreffen bevorzugt in Textform über die jeweils gültige E-Mail-Adresse des Vereins anzuzeigen. Hat ein Mitglied mehr als sechs Monate nicht an den regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen teilgenommen, kann auf Antrag von mindestens zwei anderen Mitgliedern dem Mitglied der Wechsel in eine Fördermitgliedschaft nahegelegt werden. Über den bevorzugt in Textform über die jeweils gültige E-Mail-Adresse des Vereins zu richtenden Antrag wird im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen nach

freiem Ermessen entschieden. Die Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

4. Ein Mitglied oder ein Fördermitglied kann durch die Mitglieder im Rahmen einer der regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen ausgeschlossen werden, wenn es a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, b) mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seines Jahresbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Konsequenz eines möglichen Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder c) mehr als zwölf Monate nicht an den regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen teilgenommen hat und den empfohlenen Wechsel in eine Fördermitgliedschaft ablehnt oder auf entsprechende Aufforderungen nicht reagiert. Die Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
5. Bei Beendigung der (Förder)Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem (Förder)Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die in der Geschäftsordnung aufgeführten Einrichtungen des Vereins, mit Ausnahme des E-Mail-Postfaches, zu Vereinszwecken zu nutzen und an den regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen einschließlich der Mitgliederhauptversammlung.
2. Zugriff auf das in der Geschäftsordnung aufgeführte E-Mail-Postfach des Vereins ist auf namentlich auf der Vereinswebsite aufgeführte Mitglieder beschränkt, die in der in § 3 Abs. 2a definierten Beratung oder im Vorstand tätig sind. Personen die Zugriff auf das E-Mail-Postfach haben, müssen auf der Website für Ratsuchende kenntlich gemacht werden.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in den regelmäßig stattfindenden Mitgliedertreffen sowie in der Mitgliederhauptversammlung. Fördermitglieder haben das Recht, an der Mitgliederhauptversammlung teilzunehmen. Sie besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
4. Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine aktuelle E-Mail Adresse mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Fördermitgliederbeiträge und andere Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen. Rückwirkende Änderungen der Beitragsordnung sind nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederhauptversammlung, das Mitgliedertreffen, der Vorstand und die Geschäftsstelle.
2. Weitere Gremien können auf Beschluss des Mitgliedertreffens gebildet und aufgelöst werden. Die Regeln zur Bildung weiterer Gremien sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergelegt.

§ 8 Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die Richtlinien der Arbeit des Vereins fest und entscheidet über die Grundsatzfragen der Tätigkeit des Vereins. Folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederhauptversammlung:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer:innen
 - d. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet jährlich statt. Sie kann auch virtuell durchgeführt werden. Die Mitgliederhauptversammlung wird von dem oder der Vorstandsvorsitzenden schriftlich (per E-Mail) mit einer Frist von zwanzig Arbeitstagen unter Angabe des Termins, des Ortes (bei Präsenzveranstaltung) und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder und Fördermitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen finden statt, wenn diese aus Sicht des Vorstands im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederhauptversammlung wird von dem oder der

- Vorstandsvorsitzenden schriftlich (per E-Mail) mit einer Frist von zehn Arbeitstagen unter Angabe des Termins, des Ortes (bei Präsenzveranstaltung) und der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder und Fördermitglieder.
4. Die Mitgliederhauptversammlung (ordentliche wie außerordentliche) wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederhauptversammlung einen oder eine Versammlungsleiter:in.
 5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederhauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - Bestimmung eines oder einer Schriftführer:in
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entlastung des Vorstandes
 - Mitteilungen von Mitgliedern
 - Mitteilungen von Fördermitgliedern
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer:in
 - Allfälliges
 6. Beschlüsse werden, wenn nicht anderweitig in der Satzung oder Geschäftsordnung festgehalten, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Eine einfache Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen zustimmend abgegeben werden.
 7. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist ein Protokoll über den Verlauf der Mitgliederhauptversammlung (ordentliche wie außerordentliche) anzufertigen, das von dem bzw. der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Mitgliedertreffen

1. Das Mitgliedertreffen ist das wichtigste Arbeitsorgan des Vereins. Es findet in regelmäßigen, in der Geschäftsordnung des Vereins niedergelegten Zeitintervallen statt. Daher bedarf es keiner gesonderten Einladung. Das Mitgliedertreffen findet in aller Regel in virtueller Form statt. Es befasst sich mit den aktuellen Angelegenheiten des Vereins und hat diesbezüglich alle Entscheidungsbefugnisse. Insbesondere folgende Angelegenheiten fallen in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedertreffen:
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Fördermitgliedern
 - b. Wechsel von Mitgliedern in eine Fördermitgliedschaft

- c. Behandlung von Unterstützungs- und Beratungsanfragen
 - d. Behandlung von über die Website eingesandten Fallbeispielen
 - e. Behandlung von Anfragen zu Workshops, Seminaren und Vorträgen
 - f. Behandlung von Anfragen zu Interviews und Textbeiträgen
 - g. Inhaltliche Gestaltung und Pflege der Website des Vereins
 - h. Einrichtung aufgabenbezogener Arbeitsgruppen
 - i. Austausch mit natürlichen und juristischen Personen außerhalb des Vereins, die Interesse an der Arbeit des Vereins haben
 - j. Entscheidungen über die Konsultation von Expert:innen
 - k. Entscheidungen über die Allokation von Geldmitteln
 - l. Beschluss über die Vereinsordnungen
2. Entscheidungen zu den unter § 9 1a-l aufgeführten Angelegenheiten können entweder durch persönliches Votum während eines Mitgliedertreffens oder im Rahmen einer Online-Abstimmung erfolgen.
3. Die Regeln zu Einberufung und Durchführung der ordentlichen wie der außerordentlichen Mitgliedertreffen sowie der Ansetzung und Durchführung von Online-Abstimmungen sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergelegt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, Stellvertreter:in und Schatzmeister:in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins niedergelegt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist bis zu vier Mal zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes durch das Mitgliedertreffen ist auf Antrag jedes Mitgliedes zulässig und bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger:innen im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist im Rahmen des nächst möglichen Mitgliedertreffens des Vereins ein Vereinsmitglied bis zur Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung in den Vorstand zu wählen.

3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1500,00 € die Zustimmung des Mitgliedertreffens erforderlich ist.
4. Die Vollmachtnehmer des Kontos (i.d.R. die Vorstandsmitglieder) dürfen über höhere Beträge verfügen.
5. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine über einen tatsächlichen Aufwand hinausgehende Vergütung ist nicht vorgesehen.
6. Der Vorstand ist der Mitgliederhauptversammlung rechenschaftspflichtig.
7. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Das Mitgliedertreffen beschließt folgende Vereinsordnungen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Beitragsordnung

Die aufgeführten Vereinsordnungen sind kein Teil der Satzung.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Zum Ende der Wahlperiode des Vorstands werden die Vereinsfinanzen durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsprüfer:innen geprüft.
2. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden durch die ordentliche Mitgliederhauptversammlung für die folgende Wahlperiode gewählt. Als Rechnungsprüfer:innen können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Die Rechnungsprüfer:innen sind der Mitgliederhauptversammlung berichtspflichtig.

§13 Sonstiges

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder des Vereins oder des Vorstandes aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Mitteilungen an die Mitglieder in Textform werden vorrangig per E-Mail und nachrangig per Brief versendet. Eine Mitteilung gilt als zugestellt, wenn der entsprechende E-Mail-Server die E-Mail entgegengenommen hat oder der Brief an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse versendet wurde.
3. Jegliche Änderung der Satzung liegt in der Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung und erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

4. Die aktuell gültigen Versionen der Satzung und aller in § 11 definierten Vereinsordnungen sind auf der Vereinswebsite zeitnah nach Beschluss bzw. Änderungsbeschluss öffentlich zu machen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als drei Viertel aller abgegebenen Stimmen die Auflösung befürworten.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fungiert der Vorstand gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidator:innen, falls die Mitgliederhauptversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein Whistleblowernetzwerk e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 15 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 02.10.2022,
geändert durch die Mitgliederhauptversammlungen vom 12.11.2023, 06.03.2024 und vom 30.11.2025.